

3. Motion von Ueli Fisch vom 29. September 2014 "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Thurgau" (12/MO 30/287)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Fisch, CVP/GLP: Mir ist bewusst, dass ich heute die Schlacht des Don Quichotte gegen die Windmühlen kämpfe. Daran werde ich mich aber in den nächsten vier Monaten sowieso gewöhnen müssen. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion. Leider informiert der Regierungsrat in dieser Antwort jedoch falsch. Deshalb bitte ich den Grossen Rat, allenfalls vorgefasste, negative Meinungen nochmals zu überdenken und mir gut zuzuhören. Ich bin enttäuscht von der Antwort des Regierungsrates und auch irritiert über die oberflächliche Abhandlung des Themas. Um die sonst so beliebten Benchmarks mit anderen Kantonen ist man diesmal nicht bemüht, da der Kanton Thurgau nämlich der grösste Kanton der Schweiz ist, in welchem noch kein Öffentlichkeitsgesetz existiert. Der Regierungsrat verkennt in seiner Antwort, dass das Öffentlichkeitsprinzip ein Kommunikationsmittel mit der Bürgerin und dem Bürger darstellt und auch auf Bundesebene geregelt ist. Mit seiner negativen Antwort auf die Motion diskreditiert der Regierungsrat das Öffentlichkeitsgesetz in der ganzen Schweiz und erklärt es beim Bund und den meisten Kantonen zur Makulatur. Weiter lässt sich der Regierungsrat in seiner Antwort auf über zwei Seiten darüber aus, dass mit dem heutigen Zustand alles bereits "in Butter" sei und die heutige Informationspolitik eine Einführung des Öffentlichkeitsprinzips überflüssig mache. Der Regierungsrat bezieht sich auf eine Befragung des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG), die belegen soll, dass die Gemeinden bereits heute umfassend informieren würden. 32 von 80 Gemeinden haben sich an dieser Umfrage beteiligt und 63 % der teilnehmenden Gemeinden, also genau 20 Gemeinden, sprachen sich gegen eine Änderung der Informationspolitik aus. Somit sind also lediglich $\frac{1}{4}$ aller Gemeinden explizit gegen meine Motion. Die Frage bleibt, inwiefern man sich selbst tatsächlich kritisch bewertet und schlecht darstellt. Insofern ist diese Umfrage des VTG höchst merkwürdig. Wovor fürchten sich die Gemeinden? Warum beugt sich der Regierungsrat vor den Gemeinden? Auch in anderen Kantonen gibt es negative Beispiele. Der Kanton Graubünden hat das Öffentlichkeitsgesetz zwar verabschiedet, die Gemeinden haben aber erreicht, dass sie davon ausgenommen sind. Dadurch verkommt dieses Gesetz zum zahnlosen Tiger. Zum Kern der falschen Behauptungen des Regierungsrates: Er schildert, dass die Einführung und der anschliessende Betrieb eines Öffentlichkeits-

gesetzes mit Sicherheit zu einem erheblichen Mehraufwand für die kantonale Verwaltung und die Gemeinden führen würden. Das widerspricht jedoch klar den Erfahrungen des Bundes und der Kantone, die bereits ein Öffentlichkeitsgesetz kennen. Ich verweise auf das Beispiel des Kantons Zug, in dem das Öffentlichkeitsgesetz erst im Mai 2014 eingeführt wurde. Ein Jahr später wurde in einer Interpellation eine Bilanz bezüglich der Einführung gefordert. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat diese Interpellation umfassend beantwortet. Sein Fazit lässt sich in drei Punkten zusammenfassen: 1. Der Regierungsrat des Kantons Zug betrachtet die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips als gelungen. Der Zugang der Bevölkerung zu amtlichen Dokumenten wurde bedeutend vereinfacht, beziehungsweise in vielen Fällen überhaupt erst ermöglicht. Die angesprochenen Behörden vermochten die Zugangsgesuche mit den vorhandenen Personalressourcen rasch zu bewältigen, ohne dass dadurch ein nennenswerter Mehraufwand entstanden wäre. 2. Es wurde eine Fachstelle bei der Staatskanzlei eingerichtet, ohne dass dabei aber zusätzliche Stellenprozente geschaffen werden mussten. 3. Total sind in einem Jahr lediglich 35 Zugangsgesuche eingegangen. Die meisten Zugangsgesuche verursachten keinen Arbeitsaufwand von mehr als acht Stunden. Auch auf Bundesebene, wo im Jahr 2006 über 200 Verwaltungsstellen und Kommissionen dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt wurden, verursachte die Umsetzung des Gesetzes laut einem Evaluationsbericht von Martial Pasquier, dem Direktor des Lausanner Hochschulinstitutes für öffentliche Verwaltung, keine grösseren Probleme und der entsprechende Aufwand blieb gering. Woher kommt nun also die Behauptung des Regierungsrates, dass mit der Einführung und Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes erhebliche Mehrkosten entstehen würden? Ich kenne die Antwort nicht. Meines Erachtens ist die Behauptung jedoch schlicht und einfach falsch. Weiter befürchtet der Regierungsrat eine Flut von Ausnahmeregelungen im Gesetz. Auch diesbezüglich führe ich den Kanton Zug als Beispiel auf. Das Öffentlichkeitsgesetz umfasst lediglich 18 Paragraphen. Nur zwei Paragraphen befassen sich dabei mit Ausnahmen. Mir ist schleierhaft, welche zahlreichen Ausnahmen der Regierungsrat in diesem Gesetz des Kantons Zug gefunden haben will. Die Ausnahmen können an einer Hand abgezählt werden und schaffen ganz klare Regeln darüber, was nicht öffentlich gemacht werden darf. Das Gesetz sorgt demnach für Rechtssicherheit, nicht etwa für Rechtsunsicherheit. Als ganz abenteuerlich erachte ich die Antwort des Regierungsrates an jener Stelle, wo er behauptet, dass vor der Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes sämtliche bestehenden Dossiers und Unterlagen geprüft und hinsichtlich ihres eventuell schützenswerten Inhalts klassifiziert werden müssten. Diese völlig absurde Behauptung will weismachen, dass neue Stellen geschaffen werden müssten und ein wahres Bürokratiemonster entstehen würde. Der Kanton Thurgau wäre weltweit die erste Behörde, die das Gesetz auf derartige Weise umsetzen würde. Ich empfehle dem Regierungsrat § 18 des Zuger Gesetzes zur Lektüre. § 18 Abs. 1 lautet wie folgt: "Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurden". So wurden im Kanton Zug acht von

35 Zugangsgesuchen abgelehnt, weil sie Dokumente betrafen, die vor dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes erstellt wurden. So einfach funktioniert das. Am Ende seiner Antwort setzt der Regierungsrat noch das Zauberwort "Leistungsüberprüfung" (LÜP) ein. Ich hoffe, dass die Mitglieder des Grossen Rates nicht bereits derart konditioniert sind, dass sie beim Wort "LÜP" unverzüglich zusammenzucken und einen Vorstoss ablehnen. Ich wiederhole, dass gemäss den Erfahrungen des Bundes und anderer Kantone keine wesentlichen Mehrkosten generiert werden bei der Einführung und Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes. Die Antwort des Regierungsrates fasse ich mit folgendem Satz zusammen: Heute ist bereits alles gut, die Bürgerinnen und Bürger brauchen gar nicht mehr zu wissen und ausserdem haben wir sowieso kein Geld. Mir ist bewusst, dass im Anschluss an mein Votum die Fraktion der Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen in die Kerbe des Regierungsrates schlagen wird. Die Warnungen vor dem Bürokratiemonster und die angeblich nicht vorhandene Notwendigkeit eines neuen Gesetzes werden als Argumente zu hören sein. Aber ist ein Gesetz, welches lediglich ein demokratisches Recht der Bürgerinnen und Bürger umsetzt, tatsächlich unnötig? Weiter wird man mir vorhalten, dass ich keine Beispiele aus den Gemeinden vorgebracht habe, bei denen das Öffentlichkeitsgesetz Abhilfe geschafft hätte. Das erachte ich jedoch nicht als springenden Punkt. Ich will niemanden an den Pranger stellen. Ich handle auch nicht aus persönlichen Gründen, weil mir vielleicht einmal ein Informationszugang verwehrt worden wäre. Es geht lediglich um das Prinzip und um das demokratische Zugangsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen. Es entspricht nicht den heute allgemein anerkannten Standards für eine gute Regierungsführung, wenn Regierungs- oder Verwaltungsstellen darüber entscheiden, welche Informationen öffentlich gemacht werden sollen und welche unter Verschluss zu bleiben haben. Politik soll nicht in der Verwaltung gemacht werden. Der Regierungsrat spricht von situativer Informationspolitik, während ich diesbezüglich von willkürlicher Informationspolitik spreche, welche gemäss aktuellem Gesetz möglich ist. Ein Öffentlichkeitsgesetz würde Abhilfe schaffen und klare Regeln für den Zugang zu Informationen vorgeben. Ich bitte den Grossen Rat, dem Thurgauer Volk dies zu ermöglichen und meine Motion erheblich zu erklären.

Gschwend, FDP: Ich äussere mich zu dieser Motion als langjähriges Mitglied einer Schul- und Gemeindebehörde. Während der gesamten Zeit in beiden Räten galt es, proaktiv zu informieren. Dieser Grundsatz stellte ein ganz zentrales Anliegen dar, das intensiv gepflegt wurde. Eigentlich empfinde ich auf den ersten Blick eine gewisse Sympathie für das Motionsanliegen, da wir in einem direktdemokratischen System leben. Im Kanton Thurgau besteht kein allgemeiner und umfassender Anspruch der Bürgerinnen und Bürger oder der Presse auf Informationen über die gesamte Tätigkeit der Behörden. Verschiedene Kantone haben dieses Anliegen in den vergangenen Jahren entweder auf Gesetzes- oder Verfassungsebene verankert. Lese ich jedoch all die Ausnahmeregelungen in Art. 7 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes (BGÖ), relativieren sich viele As-

pekte wieder. Meines Erachtens brauchen wir kein neues, detailliertes und aufwändiges Öffentlichkeitsgesetz. Ich zitiere zwei Beispiele aus Art. 7 des BGÖ: "Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung: Ziff. a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann; (...) Ziff. h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat." Angesichts der umfangreichen Ausnahmen würde die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wohl mehr Rechtsunsicherheit als Klarheit schaffen. Insbesondere die Milizbehörden dürften Schwierigkeiten damit haben, zu entscheiden, ob eine Ausnahme auf Dokumenteneinsicht gegeben wäre oder nicht. Die FDP-Fraktion ist zudem davon überzeugt, dass durch die Einführung eines entsprechenden Gesetzes mehr Bürokratie auf verschiedensten Ebenen geschaffen würde. Das Öffentlichkeitsprinzip ist unseres Erachtens in der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und den Prozessrechten genügend geregelt. Das Wort "Öffentlichkeitsprinzip" klingt zwar gut, kann aber die Transparenz der Behördentätigkeit nicht verbessern. Zudem sind auch die finanziellen Auswirkungen einer Einführung nicht zu unterschätzen. Es müsste mit einem grossen administrativen Aufwand gerechnet werden. Jede Behörde müsste darum bemüht sein, in jedem einzelnen Fall vorab zu prüfen, ob allenfalls überwiegende öffentliche Interessen gegen die Herausgabe von Akten sprechen, oder ob private Interessen einer Herausgabe entgegentreten könnten. Dabei handelt es sich um eine aufwändige Arbeit, die auch bezüglich des Datenschutzes nicht ganz unproblematisch ist, wenn sie nicht seriös erledigt wird. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung der Motion und ist davon überzeugt, dass jedes Gesetz, das nicht erlassen wird, ein gutes Gesetz ist und wird die Motion einstimmig für nicht erheblich erklären.

Winiger, GP: Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst im Wesentlichen drei Teilaspekte: 1. aktive Information, 2. allgemeines Akteneinsichtsrecht ohne Nachweis eines besonderen Interesses, 3. Zugang zu Verhandlungen und Verhandlungsunterlagen von Behörden. Es versteht sich von selbst, dass das Zugangsrecht nicht absolut sein kann. Das Zugangsrecht kann beschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern. Aber selbst in einem solchen Fall sind Informationen soweit bekanntzugeben, als es die zu schützenden Interessen erlauben. Im Thurgau sind diese Rechte nicht vollumfänglich in der Verfassung oder dem Gesetz verankert. Das Handeln der Behörden ist grundsätzlich geheim. Im Gesetz über die Verwaltungspflege ist sogar ausdrücklich formuliert, dass die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert werden kann, wenn es ausschliesslich einem verwaltungsinternen Gebrauch dient. Im selben Gesetz ist auch festgelegt, dass nur Beteiligte Anspruch auf Akteneinsicht haben. Dies entspricht meines Erachtens und auch gemäss der Meinung der GP-

Fraktion einer veralteten Herrschaftsauffassung. Der Regierungsrat und die Gemeindebehörden regieren, die Art und Weise ihres Handelns soll jedoch niemanden etwas angehen. Woher der Regierungsrat und die angefragten Verbände sich das Recht nehmen, darüber zu urteilen, was Bürgerinnen und Bürger wissen dürfen und was nicht, ist mir schleierhaft. Ich erinnere in aller Deutlichkeit daran, dass sämtliche Tätigkeiten der Obrigkeit durch Steuergelder finanziert werden. Somit müssten die Behörden eigentlich darum bestrebt sein, die grösstmögliche Transparenz zu gewährleisten. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips kann durchaus auch für einzelne Bürgerinnen und Bürger interessant sein. Vermutet beispielsweise jemand, dass der Gemeindepräsident einen Jasskollegen bei der Vergabe eines Auftrags bevorzugt behandelt haben könnte, kann er mit dem entsprechenden Gesetz verlangen, dass ihm E-Mails, Verhandlungsprotokolle oder Verträge vorgelegt werden. In der Praxis sind aber häufiger Journalisten am neuen Gesetz interessiert. Sie organisieren sich im Verein "Öffentlichkeitsgesetz.ch". Dieser Verein äussert sich dazu wie folgt: "Bei der Förderung des Paradigmenwechsels vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip kommt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten deshalb eine wichtige Rolle zu: Er stützt die Willkür mancher Amtsstuben-Chefs auf die rechtlichen Realitäten zurück." Die Thurgauer Zeitung hat sich bei den Kantonen Zürich und St. Gallen nach dem Mehraufwand erkundigt. Für den Kanton Zürich sprach der Leiter der Koordinationsstelle Information und Datenschutz von keinem nennenswerten Mehraufwand. Das entsprechende Gesetz im Kanton Zürich wurde am 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Im Kanton St. Gallen war das Gesetz bis zur Beantwortung der Motion erst neun Monate lang in Kraft. Demnach sind die Äusserungen aus diesem Kanton nicht als aussagekräftig zu bewerten. Mir drängt sich zudem eine weitere Frage auf: Könnte es möglich sein, dass der Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Qualität der bisherigen Erledigung der Hausaufgaben steht? In diesem Fall hätten der Regierungsrat und die Verwaltung wenig zu befürchten. Die Information in den letzten Jahren war tatsächlich sehr gut, auch bezüglich der wenigen, eher peinlichen Geschichten. Der Regierungsrat nimmt in seiner Antwort eine zwiespältige Haltung ein. Er schreibt: "Zusammenfassend erscheint es auf den ersten Blick in einem direktdemokratischen System zwar vielleicht wünschenswert, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen." Obwohl es "zwar vielleicht wünschenswert" wäre, zählt er nur Argumente gegen eine Einführung auf. In den ablehnenden Punkten sind zudem noch etliche Schwachpunkte zu finden. Der Regierungsrat schreibt, die Einführung eines entsprechenden Gesetzes führe mit Sicherheit zu einem Mehraufwand. Er unterlässt es jedoch, andere Kantone anzufragen, womit diese Aussage lediglich eine Behauptung darstellt. In der Antwort steht auch, dass "sämtliche bestehenden Dossiers und Unterlagen geprüft und hinsichtlich ihres eventuell schützenswerten Inhalts klassifiziert werden" müssten. Ich schüttele nur den Kopf. Kein Kanton und keine Behörde hat diese Arbeiten bis jetzt vorgenommen. Eine weitere Behauptung ist folgender Satz: "Die Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip wären so zahlreich, dass es faktisch lediglich einem 'Etikettenwandel' gleichkäme". Die

Praxis zeigt, dass diese Aussage nicht zutrifft. Die Frage, ob das Recht auf Akteneinsicht bereits heute einklagbar wäre, hat der Regierungsrat nicht aufgegriffen. Es ist nämlich anzunehmen, dass dieses Recht einklagbar wäre. Ich zitiere aus § 12 der Kantonsverfassung: "Jedermann kann Eingaben an die Behörden richten. Die Behörden sind zur Antwort verpflichtet." Die Folgen eines diesbezüglichen Rechtsstreits möchte ich mir nicht vorstellen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Thurgau stünden einmal mehr als enorm rückständig am Pranger. Ich fasse drei Fakten zusammen: 1. Sogar gemäss Aussagen des Regierungsrates ist das Öffentlichkeitsprinzip "zwar vielleicht wünschenswert", einführen will er es aber dennoch nicht. 2. Die Argumente, die der Regierungsrat gegen das Öffentlichkeitsprinzip anführt, bestehen im wesentlichen Teil aus Behauptungen. 3. Die rechtliche Situation spricht dafür, dass das Öffentlichkeitsprinzip bereits heute auf gerichtlichem Weg erstritten werden könnte. Dies sind für die GP-Fraktion mehr als genügend Argumente. Wir werden die Motion einstimmig erheblich erklären.

Limoncelli, CVP/GLP: Ich spreche im Namen der CVP/GLP-Fraktion. Grundsätzlich gibt es der sehr guten Antwort des Regierungsrates nichts mehr hinzuzufügen. Der Kanton Thurgau und seine Gemeinden haben kein Transparenzproblem. Ich fasse mich deshalb kurz. Jedes neue Gesetz sind zwei Gesetze zu viel. In der Regel braucht es zum Gesetz noch eine Verordnung. Im Fall des Öffentlichkeitsgesetzes wären es detaillierte Ausführungsbestimmungen auf Gemeindeebene. Diese Bestimmungen würden keine Rechtssicherheit schaffen. Vielmehr wäre das Gegenteil der Fall. Im Zeitalter der Elektronik haben es die Gemeinden viel einfacher, ausführlich zu informieren. Sie nutzen dazu ihre Homepages, eigene Publikationsorgane oder die Möglichkeit des E-Mail-Verkehrs mit den lokalen Medien. Selbst dem Motionär fiel es schwer, gegenüber der Thurgauer Zeitung Gründe für ein Öffentlichkeitsgesetz zu nennen. Sein ins Feld geführtes Beispiel war jenes einer Aktiengesellschaft. Aktiengesellschaften unterstehen jedoch dem Privatrecht, nicht dem öffentlichen Recht. Diesbezüglich würde das Öffentlichkeitsgesetz also gar nichts nützen. In einem Rechtsstreit zwischen Staat und Bürger kann Einsicht in die Protokolle verlangt werden. Jene Gemeinden, die sich an der Umfrage des VTG beteiligt haben, sind noch gar nie oder höchst selten mit einer Anfrage ausserhalb eines Rechtsverfahrens konfrontiert worden. Die Gemeinden sind auch ohne eine gesetzliche Grundlage in der Lage, unter Wahrung des Datenschutzes pragmatisch auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen. Fazit: Wir benötigen keine gesetzlichen Regelungen für Einzelfälle, auch wenn es dies in anderen Kantonen gibt. Das Gesetz würde Rechtsunsicherheit schaffen, was wiederum zu mehr Rechtsverfahren und Bürokratie führen würde. Die Zeche hätten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen zu bezahlen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gubser, SP: Auch ich möchte mich relativ kurz fassen, jedoch nicht, weil ich die aktuelle Situation einfach so schön wie den hiesigen Herbst darstellen will. Vielmehr hat Kantonsrätin Winiger in ihrem Votum bereits sehr gut dargelegt hat, wo sich die Mängel finden lassen und was es hierzu zu sagen gibt. Ich füge lediglich an, dass ich von der Arbeit des Regierungsrates enttäuscht bin. Bei dieser Vorlage geht es um die Frage, wie der Bürgerin oder dem Bürger begegnet wird. Soll die Begegnung auf Augenhöhe oder als Schulmeister gegenüber einem Kleinkind stattfinden? Ich erlebe den Regierungsrat im Grossen Rat oder auch in der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) jeweils als sehr mitteilungsfreudig und wertschätzend gegenüber der Legislative und damit auch gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger. Daher erstaunt mich seine Beantwortung dieser Motion. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass er frühzeitig über seine Tätigkeit informieren würde, soweit es von allgemeinem Interesse sei. Ich möchte mir jedoch nicht vorschreiben lassen, was ich wissen darf und was ich nicht wissen darf, beziehungsweise, was denn nun von öffentlichem Interesse ist. Der Regierungsrat argumentiert, der Kanton betriebe eine sehr aktive Informationspolitik. Mag sein, dennoch ist es möglich, dass die Bürgerin oder der Bürger noch an zusätzlichen Informationen interessiert sind. Weiter fügt der Regierungsrat an, dass auf kommunaler Ebene entsprechende Bestrebungen erkennbar seien. In der Tat sind gewisse Bemühungen erkennbar, in vielen Fällen ist aber auch bekannt, dass die Gemeinden lediglich sehr dürftig informieren oder erst informieren, wenn sie zur Bekanntgabe von Details genötigt werden. Ich spreche aus Erfahrung, die ich in einem Stadtparlament sammeln durfte. Ich bitte den Grossen Rat, der sich gegenüber der Bürgerin und dem Bürger immer wieder aufgeschlossen zeigt, die Motion erheblich zu erklären. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird die Motion unterstützen. Zu Kantonsrat Gschwend: Die wahren Liberalen sind scheinbar noch immer die Linken.

Zimmermann, SVP: Da stehe ich nun als böser Gemeindepräsident, der nicht informiert, alles unter dem Deckel halten möchte und keine Transparenz an den Tag legt. Ich verweise auf die vorhergehende Diskussion, in deren Rahmen über das Schulgesetz gesprochen wurde. Wir haben über den Austausch zwischen den einzelnen Gemeindebehörden befunden. Dabei konnte festgestellt werden, wie schwierig die Entscheidung ist bezüglich Informationen, die einerseits herausgerückt werden möchten, andererseits aber nicht abgegeben werden dürfen. Diese Diskussion stellt die aktuelle Problematik sehr gut dar. Nun diskutieren wir eine Motion über das Öffentlichkeitsprinzip und einige Ratsmitglieder gehen davon aus, dass in diesem Rahmen die Regelung erlassen werden kann, dass über alles informiert werden soll. Das geht nicht und mit dieser Meinung spreche ich für die Haltung der SVP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Motion. Im bisherigen Verlauf der Diskussion habe ich noch nicht mitgekriegt, worüber denn bislang jeweils nicht informiert und welche Frage eines Bürgers oder einer Bürgerin nicht beantwortet worden wäre. Bezüglich dieses

Punktes wären tatkräftigere Informationen angebracht. Alle Personen erhalten nämlich alle Auskünfte und Informationen, die sie benötigen. Die Thurgauer Gesetzgebung verpflichtet auf verfassungsrechtlicher Grundlage zur Information über die Tätigkeiten der Behörden, solange dem keine überwiegenden Interessen des Staates oder privater Personen entgegenstehen. Ich bin davon überzeugt, dass im Kanton und in den Gemeinden transparent informiert wird. Fragen der Bevölkerung werden nach Möglichkeit beantwortet. Es darf kein "Gesetzesmoloch" erarbeitet werden, der lediglich den Interessen weniger Personen dienen würde. Ein zusätzliches Gesetz würde nicht dazu führen, dass mehr Informationen zugänglich wären. Der Motionär unterstreicht sogar selbst, dass der Herausgabe keine überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen dürfen. Es gilt, das Datenschutzgesetz, die Schweizerische Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung zu berücksichtigen. Für das Öffentlichkeitsprinzip wären demnach viele Ausnahmen zusätzlich zu regeln. Immer wieder werden Rufe laut nach weniger Staat, weniger Bürokratie sowie einfachen und übersichtlichen Strukturen. Der Motionär erwähnte, dass Politik nicht in der Verwaltung gemacht werden sollte. Das ist korrekt. Mit der vorliegenden Motion würde jedoch eine weitere Ebene auf Verwaltungsstufe eröffnet, die das Erledigen der Politik im Rahmen der Verwaltung nach sich zieht. Anfragen bezüglich Klärung der neuen gesetzlichen Grundlagen wären absehbar und an der Bürgerversammlung müssten die Gemeinden oder der Regierungsrat erklären, weshalb der Verwaltungsaufwand erneut ansteigt. Die SVP-Fraktion lehnt das Anliegen dieser unnötigen Motion ab.

Haller, EDU/EVP: Die bisherige Diskussion könnte unter den Titel "Vertrauen gegen Misstrauen" gestellt werden. Die eine Seite möchte ein Gesetz, mit welchem man auch ohne Verdacht nachfragen kann, falls etwas schief laufen sollte, die andere Seite findet, dass im status quo eigentlich alles zufriedenstellend funktioniert. Die EDU/EVP-Fraktion schliesst sich der zweiten Meinung an. Die Wege im Kanton Thurgau sind kurz und die Informationen fliessen gut. Auch ein Gesetz kann nichts daran ändern, wenn nicht informiert werden will und man sich hinter dem öffentlichen Interesse versteckt, wie es in einzelnen Gemeinden gemäss den bisherigen Voten vielleicht der Fall sein mag. Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung. Wir werden die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Baumann, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die sauber abgefasste Beantwortung der Motion. Ich zitiere den Motionär in seinem Motionstext: "Im Thurgau scheint der Handlungsbedarf auf den ersten Blick nicht sonderlich gross zu sein." Offensichtlich besteht ein Zweifel, ob die Motion überhaupt hätte eingereicht werden sollen. Dieser Ansicht schliesse ich mich an. Die Kantonsverfassung bietet unter § 14 Abs. 2 genügend Rechtsgrundlage, um Akteneinsicht zu erhalten: "Jedermann hat Anspruch auf Einsicht in Akten, die ihn betreffen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen

entgegenstehen." Der Motionär betont als Grund die Unterschiede zwischen den Gemeinden bezüglich der Informationspolitik und Offenlegung von Akten oder Sachverhalten. Diese Unterschiede bestehen tatsächlich. Ein zusätzliches Gesetz würde diese Unterschiede jedoch nicht bekämpfen. Zu Kantonsrat Fisch und seiner Aussage über die Umfrage im VTG: 32 Gemeinden haben sich mit seiner Motion befasst und eine seriöse Stellungnahme abgegeben. Findet Kantonsrat Fisch diesen Sachverhalt merkwürdig, erachte ich es im Gegenzug auch als merkwürdig, wenn Kantonsrat Fisch seine Motion in Anbetracht der geringen Anzahl Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern nicht zurückzieht. Nur 27 Kantonsräte und Kantonsrätinnen haben die Motion unterzeichnet, 103 Mitglieder des Grossen Rates verzichteten darauf. Dabei handelt es sich um dieselbe Argumentationsweise. Ins Feld geführt wird das Beispiel des Kantons Zug. Die Rede ist von 35 Gesuchen innerhalb eines Jahres. Von einem sehr grossen Bedürfnis kann also nicht gesprochen werden. Im Thurgau, dem Kanton der kurzen Wege, sollten wir besser in die politische Gesprächskultur und den Umgang zwischen Behörden und Bevölkerung investieren. Vertrauensbildende Massnahmen sollten in die Wege geleitet werden. Ein neues Gesetz wird höchstens neue Barrieren aufbauen. Der Motionär sagt, es gehe um das Prinzip. Meines Erachtens wird diesem Prinzip mit dem zitierten § 14 Abs. 2 genügend nachgekommen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich bedanke mich für die engagierte und kontrovers geführte Diskussion. Der Motionär wünscht eine umfassende Informationspflicht und möchte die Behörden dazu verpflichten, Einzelpersonen auf deren Wunsch hin Einsicht in alle Dokumente zu gewähren, sofern dem keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Dieses Begehren ist grundsätzlich zu befürworten, da wir in einem direktdemokratischen Land leben. In der Auseinandersetzung für oder wider das Öffentlichkeitsprinzip kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Wunsch nach einer gesetzlichen Grundlage dem allgemeinen Trend entspricht und man ihm auf den ersten Blick mit Sympathie begegnen kann. Eine vertiefte und praxisorientierte Betrachtung des Anliegens verdeutlicht jedoch, dass die Schaffung eines neuen Gesetzes abzulehnen ist. Viele diesbezügliche Gründe sind in der Diskussion bereits genannt worden. Eine Vorbe-merkung: Regelmässig wird der Ruf nach Deregulierung laut. Die Politik wird dazu aufgefordert, weniger Gesetze zu erlassen, Doppelspurigkeit zu vermeiden und unnötige Gesetze aufzuheben. Im Wahlkampf waren oft Parolen wie "Stopp dem Verwaltungsteror" oder "Unternehmer statt Bürokraten" zu vernehmen. Umso mehr erstaunt es mich, dass aus liberalen Kreisen ein Gesetz gefordert wird, auf das gemäss Ansicht des Regierungsrates verzichtet werden kann. Es stehen bereits mehrere gesetzliche Grundlagen für diese Angelegenheit zur Verfügung. In der Beantwortung sind sie allesamt aufgeführt. Im Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung ist die Informationspflicht übrigens im Detail erläutert. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ergibt sich somit, dass im Thur-

gau zwar kein allgemeiner und umfassender Anspruch der Bürgerin oder des Bürgers sowie der Presse besteht. Dennoch sind die Behörden dazu verpflichtet, wichtige Informationen umfassend zu veröffentlichen. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass ein neues Gesetz die aktuelle Situation nicht massgebend ändern würde. Aus Gründen des Datenschutzes müssten zudem diverse Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden. Kantonsrat Fisch hat mehrmals auf die Gesetzgebung des Kantons Zug hingewiesen. So machte er beispielsweise darauf aufmerksam, dass das Gesetz 18 Paragraphen enthalten würde, wovon zwei Paragraphen zu den Ausnahmeregelungen verfasst wurden. Der Motionär hat es jedoch versäumt, umfassend zu informieren, was man in Anbetracht seines Begehrens erwartet hätte. So wies er beispielsweise nicht darauf hin, dass eine Wegleitung für die Gesetzesanwendung in Form eines Dokumentes mit 21 Seiten besteht. In der Präambel steht zudem, dass die Verwaltungen des Kantons Zug und der Zuger Gemeinden vom Grundsatz der Geheimhaltung geprägt waren. Somit haben wir es im Kanton Thurgau mit einer gänzlich anderen Grundvoraussetzung zu tun. In diesen 21 Seiten sind die Ausnahmeregelungen ausführlich dargestellt. Dritte ausserhalb der Verwaltung, ausgenommene Behörden, Vorbehalt von Spezialgesetzen: Das sind alles Sonderfälle und deren Handhabung zeigt sich ziemlich komplex. Der Kanton Zürich stellt ein weiteres Beispiel dar. Wie Kantonsrat Zimmermann bereits erwähnte, ist das Gesetz sehr umfassend, genauso wie die Ausnahmeregelungen und die Verordnungen. Zudem weise ich darauf hin, dass sich im Kanton Luzern eine Kommission mit dem Öffentlichkeitsprinzip beschäftigte. Sie kam zum Schluss, dass die Erarbeitung eines Gesetzes viel zu aufwändig wäre und weder Nutzen noch Transparenz mit sich bringen würde. Dem Grossen Rat wird diese Kommission empfohlen, kein derartiges Gesetz zu schaffen. Unsere Auslegeordnung ist demnach nicht aussergewöhnlich. Mit einem Gesetz würden Ausnahmen zur Regel, Unklarheiten bezüglich des Vollzugs Tatsache und der administrative Aufwand wäre entsprechend hoch. Auch die Befürchtung der Milizbehörden, dass sie in ihrer Tätigkeit angreifbarer würden, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies könnte zu einer Schattenwirtschaft, respektive zu einer Schattenprotokollierung führen, was unserem Milizsystem nicht zuträglich sein dürfte. Auch wenn viele Kantone ein Öffentlichkeitsgesetz eingeführt haben, warne ich davor, den Staat an Positionen aufzublasen, wo es nicht notwendig ist, wo gesetzliche Grundlagen bereits bestehen und wo dem Öffentlichkeitsprinzip im Grossen und Ganzen bereits nachgelebt wird. Ich halte fest, dass ein entsprechendes Gesetz vielmehr ein gut klingendes Aushängeschild darstellen würde, als dass es die Transparenz der Behördentätigkeit und die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger verbessern könnte. Der Thurgau ist bereits ein Kanton der kurzen Wege. Dieser Grundsatz soll nicht durch weitere Regelungen torpediert werden und verloren gehen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 79:30 Stimmen nicht erheblich erklärt.